

## ANLAGE 1

### **zum Antrag auf Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)**

## **VEREINBARUNG**

### **über die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei Mietwohnungen durch den/die Mieter(in)**

Zwischen \_\_\_\_\_

im folgenden Vermieter genannt

und \_\_\_\_\_

im folgenden Mieter(in) genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der/Die Antragsteller(in) ist Mieter(in) der Wohnung

\_\_\_\_\_

Anschrift/Lagebezeichnung

Diese Vereinbarung ist Ergänzung zum Mietvertrag vom \_\_\_\_\_.

2. Der Vermieter stimmt - vorbehaltlich der Förderung durch das Land Brandenburg - der Durchführung folgender baulicher Maßnahmen durch den/die Mieter(in) zu:

\_\_\_\_\_

\* Bitte sämtliche zur Förderung beantragten Maßnahmen aufnehmen.

Die Durchführung der baulichen Maßnahmen erfolgt binnen \_\_\_\_\_ Wochen nach Bewilligung der beantragten Fördermittel. Der Beginn der baulichen Maßnahme ist mit dem Vermieter rechtzeitig abzustimmen.

Die Kosten der baulichen Maßnahmen betragen voraussichtlich \_\_\_\_\_ EUR.

Die Mietparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Fertigstellung die endgültigen Kosten der baulichen Maßnahmen festzustellen.

3. Hält der/die Mieter(in) die in Absatz 2 Satz 2 vereinbarte Frist nicht ein, ist der Vermieter nach angemessener Nachfristsetzung zum Rücktritt von dieser Vereinbarung berechtigt. In diesem Fall hat der/die Mieter(in) einen gebrauchsfähigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen.
4. Der/Die Mieter(in) verpflichtet sich, die baulichen Maßnahmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
5. Der Vermieter verpflichtet sich, in Zusammenhang mit den Mietermaßnahmen folgende Leistungen zu erbringen bzw. durchzuführen und das Verfahren durch erforderliche Maßnahmen zu unterstützen (beispielsweise erforderliche Baugenehmigungen):

## § 2 Rechte und Pflichten

1. Im Hinblick auf die Vereinbarungen nach § 1 Nummern 2 bis 5 geht das Eigentum an den vom Mieter/von der Mieterin/von den Mietern durch die baulichen Maßnahmen geschaffenen Einrichtungen auf den Vermieter über. Der/Die Mieter(in) verzichtet auf das Recht der Wegnahme nach § 539 Abs. 2 BGB i. V. mit § 552 BGB.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, aus den durchgeführten baulichen Maßnahmen dem/der/den Mieter(in)/n gegenüber für die Dauer des Mietverhältnisses keine Mieterhöhung geltend zu machen.
3. Der Vermieter verzichtet dem/der/den Mieter(in)/n gegenüber für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren (mindestens 5 Jahre) auf die Ausübung des Kündigungsrechtes nach § 573 Abs. 2, Nummer 2 und 3 BGB. Das Kündigungsrecht des/der Mieters/Mieterin bleibt unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter(in)